

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Bad Wörishofen

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g :

§ 1

Gebührensatzung

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.

(2) Die Stadt erhebt

- Grabgebühren,
- Bestattungsgebühren,
- sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

- a.) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b.) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c.) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Stadt erteilt hat,
- d.) wer die Kosten veranlasst hat,
- e.) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Stadt zur Zahlung fällig.

Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren im Voraus entrichtet oder hinreichend sichergestellt werden.

Ebenso kann die Stadt in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenpflichtigen nach § 2 aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

§ 4
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen:

a.)	für ein Familiengrab an einem Hauptweg auf die Dauer einer Ruhefrist von	20 Jahren	1.494 € (1.000€)
b.)	für jedes andere Familiengrab auf die Dauer einer Ruhefrist von	20 Jahren	1.364 € (900€)
c.)	für ein Reihengrab auf die Dauer einer Ruhefrist von	20 Jahren	682 € (600 €)
d.)	für ein Urnengrab auf die Dauer einer Ruhefrist von	20 Jahren	551 € (500 €)
e.)	für eine Nische (1-2 Urnen) in der Urnenmauer auf die Dauer einer Ruhefrist von	20 Jahren	539 € (500 €)

§5
Bestattungsgebühren

Die Gebühren für Dienstleistungen aus Anlass der Bestattung betragen:

Art der Leistung:		für Personen, die das 11. Lebensjahr erreicht haben bzw. älter sind:	Für Kinder, die das 11. Lebensjahr nicht erreicht haben:
a.)	Grundgebühr (bei Überführungen nach auswärts ermäßigt sich die Grundgebühr um 30 %)	105 € (105 €)	71 € (65 €)
b.)	für die Verrichtungen des Leichenwärters oder der Leichenfrau	50 € (40 €)	50 € (30 €)
c.)	für die Benutzung des Leichenhauses je angefangener Kalendertag (einschl. Kühlung)	151 € (45 €)	75 € (25 €)
d.)	Benutzung der Trauerhalle	359 € (120 €)	179 € (60 €)
e.)	für die Leichenträger bei Erdbestattungen je Träger	40 € (30 €)	40 € (30 €)
	bei Urnenbestattungen je Träger	40 € (30 €)	40 € (30 €)
f.)	für die Herstellung und Schließung eines Grabes zur Erdbestattung	605 € (605 €)	250 € (160 €)
g.)	für die Herstellung und Schließung eines Grabes zur Urnenbestattung (ausgenommen Urnenmauer)	125 € (125 €)	90 € (90,00 €)
h.)	Beerdigung von Tot- und Fehlgeburten (pauschal)		140 € (140 €)

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a.)	Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen (pauschal)	800 € (800 €)
b.)	Ausgrabung von Urnen ausgenommen Urnenmauer (pauschal)	150 € (150 €)
c.)	Ausgrabung von Gebeinen (pauschal)	420 € (420 €)
d.)	bei Leichenöffnungen: aa) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus bb) Mithilfe bei Sektionen pro Person je angefangene ½ Stunde	795 € (795 €) 30 € (30 €)
e.)	für Samstagsbeerdigungen anlässlich einer Erdbestattung anlässlich einer Urnenbestattung	300 € (300 €) 150 € (150 €)
f.)	für die Ausstellung eines Grabbriefes	20 € (12,50 €)
g.)	für die Grabmalgenehmigung	40 € (25,00 €)

§ 7
Anonyme Bestattungen

a.)	<u>Urnenmauer</u> <i>Grabgebühren § 4 e</i> <i>Bestattungsgebühren § 5 a</i>	644 € (605 €) 539 € (500 €) 105 € (105 €)	
	Nur für biologisch abbaubare Urnen		
b.)	<u>Urnengrab</u> <i>Grabgebühren § 4 d</i> <i>Bestattungsgebühr § 5 a</i> <i>Bestattungsgebühr § 5 g</i>	781 € (730 €) 551€ (500 €) 105 € (105 €) 125 € (125 €)	
	Nur für biologisch abbaubare Urnen		
c.)	<u>Erdbestattung</u> <i>Grabgebühren § 4 c</i> <i>Bestattungsgebühr § 5 a</i> <i>Bestattungsgebühr § 5 f</i>	1.392 € (1310 €) 682 € (600 €) 105 € (105 €) 125 € (125 €)	

Trauerhalle, Leichenhalle und Träger werden falls gewünscht gesondert berechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Bad Wörishofen 1. Januar 2016 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 9. November 2022

STADT BAD WÖRISHOFEN

gez.

Stefan Welzel

Erster Bürgermeister